

Einkaufsbedingungen

der SSF-Verbindungsteile GmbH, nachstehend "SSF" genannt



1. Allgemeines

1.1 Sämtliche Bestellungen erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen sowie von den SSF Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von SSF als Zusatz zu den Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind. Dasselbe gilt, wenn die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht. Die Grundsätze über ein Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben sind in soweit abgedungen. Auch bedeutet die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen sowie deren Zahlung keine Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1.2 Für die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen gelten die zwischen SSF und dem Lieferanten vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen.

2. Bestellung

2.1 Der Vertragsschluss erfolgt durch eine Bestellung von SSF (Angebot) und einer Bestätigung (Annahme) durch den Lieferanten in jeweils schriftlicher Form. Möglich sind Einzelbestellungen oder rollierende Liefereinteilungen von SSF.

2.2 Einzelbestellungen und Liefereinteilungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten zu bestätigen. Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich (innen 3 Tagen) nach Erhalt widerspricht.

2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so ist SSF an die Bestellung nicht mehr gebunden.

2.4 SSF kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführungen verlangen. Dabei sind die Auswirkung, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.5 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von SSF schriftlich bestätigt sind.

3. Liefertermine, Lieferverzug

3.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf den Eingang bei der in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Vor Ablauf des Liefertermins ist SSF zur Abnahme nicht verpflichtet.

3.2 Erkennbare Lieferverzögerungen sind SSF unverzüglich mitzuteilen und die weitere Verfahrensweise mit SSF abzustimmen.

3.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand ist SSF, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen, berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Frist zur Leistung Schadensersatz zu verlangen. Entstehen SSF oder seinen Abnehmern durch Nichterfüllung zugesagter Termine oder Leistungen „Stillstandskosten“, so hat der Lieferant diese gegen Nachweis zu erstatten. Daneben ist SSF berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

3.4 Bei wiederholtem Lieferverzug ist SSF nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

4. Transport, Verpackung, Gefährübergang

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Werk inkl. aller Nebenkosten und Verpackungen.

4.2 Der Gefährübergang erfolgt in jedem Fall erst nach Ablieferung der Ware bei der vereinbarten Empfangsstelle. Das gilt auch, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung die Frachtkosten von SSF zu tragen sind. Soweit der Transport auf Kosten von SSF durchgeführt wird, sind die Versandvorschriften von SSF zu beachten und es ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden.

4.3 SSF Personal handelt bei der Übergabe der bestellten Objekte an SSF lediglich als Erfüllungshelfer des Lieferanten.

4.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichnete Stelle beizufügen.

4.5 Auf allen Korrespondenzen sind die Daten anzugeben, auf die besonders im Bestellformular hingewiesen wird.

5. Zahlungen und Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen leistet SSF, wenn nicht anders vereinbart, am 15. des der Rechnungsstellung / Leistungserfüllung folgenden Monats abzüglich 3% Skonto oder 60 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.

5.2 Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die auf der Abladestelle festgestellten Gewichte oder Mengen maßgebend. Bei fehlerhafter Lieferung ist SSF berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

5.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

5.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SSF, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen SSF entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. SSF kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

6. Mängelansprüche

6.1 Die Annahme der Lieferungen / Leistungen erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. SSF wird Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unverzüglich rügen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mangelfrei sind, die vereinbarte Beschaffenheit und gegebenenfalls zugesicherten Eigenschaften besitzen, sowie den anerkannten Regeln der Technik und den zur Zeit der Lieferung oder Leistung geltenden sicherheitstechnischen Regeln entsprechen.

6.3 SSF ist berechtigt, bei Mängeln der Lieferung oder Leistung nach Wahl von SSF kostenlose Nacherfüllung (entweder Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) zu verlangen. Das gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt.

6.4 Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, ist SSF berechtigt, ganz oder teilweise entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, die Minderung des Preises oder Schadensersatz oder den Ersatz vertraglicher Aufwendungen zu verlangen.

6.5 In dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung übermäßiger Schäden, kann SSF zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt nach vorheriger Absprache der Lieferant.

6.6 Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangsprüfung erforderlich, trägt der Lieferant die Kosten.

6.7 Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung, Aussortierung oder Verschrottung mangelhafter Liefergegenstände.

6.8 Wird ein Fehler erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches und / oder der Reparatur von Produkten, in die SSF fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat, sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten).

6.9 Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefährübergang).

6.10 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant SSF für eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 10 Jahre.

7. Haftung

7.1 Soweit SSF oder einem Dritten wegen einer Lieferung mangelhafter Teile oder der mangelhaften Ausführung einer Dienstleistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet.

7.2 Für Maßnahmen von SSF oder der Kunden von SSF zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist.

7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Automobilindustrie angemessenen Deckungssumme für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und mindestens 15 Jahre über die Lieferung / Leistung hinaus zu unterhalten. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers sind SSF auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Abweichungen sind im Einzelfall zu prüfen und zu vereinbaren.

8. Beigestelltes Material

8.1 Die von SSF beigestellten Materialien bleiben im Eigentum von SSF und sind unentgeltlich zu lagern, zu bezeichnen, zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Der Lieferant hat diese Materialien im Rahmen seiner Versicherungen gegen Beschädigung oder Verlust zu versichern. Der Lieferant haftet für den Fall der Zerstörung, Beschädigung oder des Untergangs der beigestellten Ware.

8.2 Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant das beigestellte Material auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen, sowie eine Identitätsprüfung durchzuführen. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese besonders mit SSF vereinbart sind oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an den von SSF beigestellten Materialien fest, ist SSF unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

8.3 Verarbeitung der von SSF beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall für SSF. Soweit der Wert des von SSF beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von SSF, andernfalls entsteht Miteigentum von SSF im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert des Gesamtergebnisses.

9. Werkzeuge, Formen, Geheimhaltung

9.1 Von SSF zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Formen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Normenblätter usw. dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Zustimmung von SSF weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, so kann SSF vorbehaltslos weitere Rechte die Herausgabe und Schadensersatz verlangen.

9.2 Alle im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung erlangten Informationen darf der Lieferant Dritten nicht zugänglich machen, soweit sie nicht allgemein oder auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind.

10. Versicherungen

Die Lieferungen sind durch SSF transportversichert. Der Auftragnehmer hat den Spediteuren SLVS-Verbot zu erteilen. Evtl. SLVS-Prämien trägt der Auftragnehmer.

11. Ergänzende Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist derjenige Ort, an den der Vertragsgegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand Nürnberg. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.